VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VE-153/2006-2011

		TOP-Nr.:	5
		Sitzung am:	13.12.2006
Abteilung:	1, Haupt- und Finanzverwaltung	Aktenzeichen:	020-00
Sachbearbeiter/in:	Jens-Michael Heck	Erstellt am:	24.11.2006

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	13.12.2006	

Beratung über die Gebührenfreistellung für das letzte Kindergartenjahr; Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung des "BAMBINI-Programms" fasst die Gemeindevertretung folgenden Grundsatzbeschluss: "Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Neuberg keine Gebühren nach der Gebührensatzung der Kindertagesstätten vom 14.07.2004 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.03.2005. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig."

Sobald die entsprechenden rechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind, ist die Gebührensatzung der Kindertagesstätten entsprechend zu ändern.

Begründung:

Im Entwurf der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BAM-BINI-Programm) ist eine Gebührenfreistellung für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung geplant. Diese Gebührenfreistellung wird durch das Land Hessen entsprechend gefördert. Die Inanspruchnahme der Fördermittel setzt zwei Eckdaten voraus:

- gemeindeweite Gebührenfreistellung für das letzte der Einschulung vorausgehende Jahr (12 Monate)
- Betreuungszeit für Ganztagsplätze mindestens 5 Stunden täglich, bei Halbtagsplätzen bis zu 5 Stunden, also z. B. 4 Stunden täglich.

Es ist davon auszugehen, dass der genannte Entwurf in der jetzt vorliegenden Fassung auch vom Hessischen Landtag beschlossen wird. Da diese Beschlussfassung jedoch zeitlich so spät erfolgen wird, dass eine Umsetzung in gemeindliches Satzungsrecht nicht mehr rechtzeitig vor dem 01. Januar 2007 durchgeführt werden kann, schlägt der Gemeindevorstand den genannten Grundsatzbeschluss vor. Der Text des Grundsatzbeschlusses beruht auf einer entsprechenden Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der in dieser Form dann auch Aufnahme in die zu ändernde Gebührensatzung finden soll.